

Aktenzeichen:

3 RK 55/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 29. Oktober 1958

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1958

für Recht erkannt:

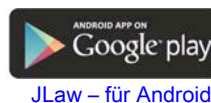
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
27. Juli 1956 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin trat im Jahre 1929 der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse nach § 176 Reichsversicherungsordnung (RVO) freiwillig bei; seit dem Jahre 1950 ist sie auch als Rentnerin bei der Beklagten gegen Krankheit versichert. Als freiwillig versichertes Mitglied der Beklagten war die Klägerin zunächst der Lohnstufe 2 zugeteilt. Sie wurde aber zum 1. Januar 1951 in die Lohnstufe 4 - mit einem Beitrag von monatlich 5,28 DM - überführt; hiervon erhielt die Klägerin durch ein Rundschreiben mit Datum "7. Februar 1951" Kenntnis. Die von der Klägerin mit Schreiben vom 7. März 1952 beantragte "Versetzung in eine niedrigere Stufe" lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 22. März 1952 ab, stellte jedoch der Klägerin anheim, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse näher darzulegen, damit geprüft werden könne, ob die Beiträge ausnahmsweise herabgesetzt werden könnten. Mit einem weiteren Schreiben vom 1. Mai 1952, in dem sie auf ihren in der Zwischenzeit wiederholten und näher begründeten Antrag auf Versetzung in eine niedrigere Lohnstufe Bezug nahm und an baldige Erledigung erinnerte, beantragte die Klägerin auch, ihr mit Rücksicht auf ihre Krankenversicherung als Rentnerin auf jeden Fall einen Betrag von 2,-- DM monatlich zu erstatten. Diesen Antrag lehnte die Beklagte durch Schreiben vom 31. Mai 1952 ab; außerdem lehnte sie in diesem Schreiben die Beitragsherabsetzung ab, indem sie ohne nähere Begründung auf ihren Bescheid vom 22. März 1952 verwies. Die Beklagte ermäßigte aber die Beiträge - mit Rücksicht auf den der Klägerin vom 15. Januar 1952 bis 23. Januar 1952 und vom 21. Mai 1952 bis 16. Juni 1952 bewilligten Krankenhaushufenthalt - für den Monat Januar 1952 auf 3,70 DM, für Mai 1952 auf 3,52 DM sowie für Juni 1952 auf 2,46 DM. Am 8. Mai 1952 mahnte die Beklagte die Beiträge für die Monate Februar und März 1952 an; die Klägerin zahlte diese Beiträge am 20. Mai 1952. Nachdem die Beklagte bei der Klägerin ferner mit Schreiben vom 28. Oktober 1952 rückständige Beiträge für August und September 1952 angemahnt hatte mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

dem Hinweis, sie sei nach Ablauf der Zahlungsfrist von einer Woche gehalten, ohne weitere Benachrichtigung die Zwangsvollstreckung und den Ausschluß nach § 314 RVO zu verfügen, teilte sie der Klägerin mit Schreiben vom 2. Januar 1953 mit, ihre freiwillige Mitgliedschaft sei am 30. November 1952 erloschen, weil sie die Beiträge (für August und September 1952) an zwei aufeinanderfolgenden Zahltagen nicht bezahlt habe.

Gegen ihren Ausschluß aus der Kasse legte die Klägerin, nachdem sie sich zunächst an das Oberversicherungsamt Reutlingen gewandt hatte, mit Schreiben vom 13. Februar 1953 Beschwerde beim Versicherungsamt Sigmaringen ein. Sie machte geltend, sie habe den für sie seit Juni 1952 auf 3,52 DM festgesetzten Beitrag laufend bezahlt. Zum Beweise hierfür bezog sie sich auf die am 20. Juni 1952 quittierte "Beitrags-Rechnung für Monat Mai 1952", in der für die Vormonate Rückstände in Höhe von 3,70 DM angegeben sind und als "Neues Soll" ein Betrag von 3,52 DM aufgeführt ist; ferner legte die Klägerin einen Posteinlieferungsschein vom 24. Dezember 1952 über 3,52 DM vor, auf dem sie "Krankenkassenbeitrag November" vermerkt hatte.

Das Sozialgericht (SG.) Reutlingen, auf das das Verfahren beim Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) übergang, wies die Klage mit Urteil vom 15. März 1955 ab: Die Mitgliedschaft der Klägerin sei nach § 314 RVO bereits am 4. April 1952 erloschen, weil sie die Beiträge für die Monate Februar und März 1952 erst am 20. Mai 1952 entrichtet habe. Hiernach habe die Klägerin nicht noch bis November 1952 freiwilliges Mitglied der Beklagten sein können.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin rechtzeitig Berufung ein: Die Verzögerung der Beitragszahlung für die Monate Februar und März 1952 habe die Beklagte verschuldet, weil sie ihr auf die verschiedenen Anträge, die sich gegen ihre Versetzung in die Lohnstufe 4 gerichtet hätten, keinen Bescheid erteilt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

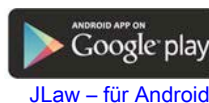
habe. Sie, die Klägerin, habe den von der Beklagten auf 3,52 DM festgesetzten Beitrag stets bezahlt; sie sei auch heute noch freiwilliges Mitglied der Beklagten, die ihr sogar noch nach dem 30. November 1952 einen Krankenschein als freiwilliges Mitglied ausgestellt habe.

Mit Urteil vom 27. Juli 1956 wies das Landessozialgericht (LSG.) die Berufung zurück, ohne die Revision zuzulassen. Die freiwillige Mitgliedschaft der Klägerin sei erloschen, weil sie die Beiträge für die Monate Februar und März 1952 nicht rechtzeitig bezahlt habe. Nach § 26 der im Jahre 1952 gültigen Kassensatzung seien die Beiträge der Versicherungsberechtigten mit Ablauf jeden Kalendermonats fällig. Sie seien innerhalb von drei Tagen nach der Fälligkeit ohne besondere Aufforderung einzuzahlen oder an die Beklagte zu überweisen. Die Klägerin hätte demnach den Beitrag für Februar 1952 spätestens bis zum 3. März 1952 und den Beitrag für März 1952 spätestens bis zum 3. April 1952 zahlen müssen; sie habe diese Beiträge jedoch unstreitig erst am 20. Mai 1952 entrichtet. Sie habe demnach ihren Beitrag - für die Monate Februar und März 1952 - zweimal nacheinander am Zahltag - am 3. März und am 3. April 1952 - nicht gezahlt. Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlösche aber nach § 314 RVO, wenn sie die Beiträge zweimal nacheinander am Zahltag nicht entrichteten und wenn seit dem ersten dieser Tage - hier dem 3. März 1952 - mindestens vier Wochen vergangen seien. Ob die Klägerin die Beiträge etwa ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig entrichtet habe, sei nicht entscheidend. Denn die Mitgliedschaft gehe nur dann nicht verloren, wenn die rechtzeitige Beitragsentrichtung durch höhere Gewalt oder einen anderen unverschuldeten Zufall unmöglich gewesen sei. Ein Verschulden der Kasse könne nur insofern von Bedeutung sein, als sie dem Versicherungsberechtigten die rechtzeitige Entrichtung der Beiträge durch ihr Verhalten unmöglich mache. In diesem Sinne liege kein Verschulden der Beklagten vor. Es treffe nicht zu, daß sie auf den von der Klägerin gestellten Antrag, ihr die Beiträge zu ermäßigen, nicht rechtzeitig geantwortet habe. Denn die Beklagte habe den Antrag der Klägerin "auf Versetzung in eine niedere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

Lohnstufe" vom 7. März 1952 bereits mit Schreiben vom 22. März 1952 abgelehnt; spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte die Klägerin wissen müssen, daß sie den bisherigen Monatsbeitrag von 5,26 DM (richtig: 5,28 DM) weiter zu zahlen habe. Ihren nächsten Antrag habe sie erst wieder am 1. Mai 1952 gestellt, als ihre Mitgliedschaft bereits erloschen gewesen sei. Die Klägerin habe auch die Höhe der Beiträge für die Monate Februar und März 1952 nicht bestritten. Daß die Beklagte die Klägerin noch bis zum 30. November als Mitglied weitergeführt habe, sei nach § 314 RVO ohne Bedeutung. Denn die Mitgliedschaft eines Versicherungsberechtigten erlösche bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 314 RVO kraft Gesetzes. Einen neuen Beitritt in der Form des § 310 Abs. 1 Satz 2 RVO habe die Klägerin nicht erklärt. Da die freiwillige Mitgliedschaft der Klägerin am 4. April erloschen sei, komme es nicht darauf an, ob sie für die Zeit nach dem Monat März 1952 noch rechtzeitig Beiträge entrichtet habe oder nicht. Ob der Beitrag vom Monat Mai 1952 an auf 3,52 DM festgesetzt oder ob dieser Beitrag nur mit Rücksicht auf die in den Monaten Mai und Juni 1952 gewährte Krankenhauspflege so niedrig bemessen worden sei, könne dahinstehen. Es sei auch unerheblich, ob die Klägerin - wie sie behaupte - noch nach dem Monat November 1952 einen Krankenschein erhalten habe.

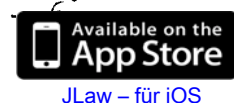
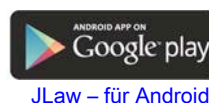
Gegen dieses Urteil hat der durch Beschluß vom 7. August 1958 (zugestellt am 12. August 1958) im Armenrechtsverfahren beigeordnete Prozeßbevollmächtigte der Klägerin am 10. September 1958 Revision eingelegt mit dem Antrag,

der Klägerin gegen die Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,
ferner,
das Urteil des LSG. und den Bescheid der Beklagten vom 2. Januar 1953 aufzuheben.

In der am 11. September 1957 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Revisionsbegründung trägt der Prozeßbevollmächtig-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

te der Klägerin folgendes vor: Das LSG. sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Klägerin die Beiträge für die Monate Februar und März 1952 nicht fristgemäß entrichtet habe. Bei erschöpfender Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) hätte es zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Klägerin die Zahlung ihrer Beiträge ohne ihr Verschulden unmöglich gewesen sei. Denn die Klägerin habe das Rundschreiben der Beklagten über die Beitragserhöhung - mit Datum vom 7. Februar 1951 - offensichtlich erst am 7. März 1952 erhalten. Sie habe jedenfalls in ihrem Schreiben vom 7. März 1952 an die Beklagte erklärt, daß sie dieses Rundschreiben "erst heute" erhalten habe. Den Antrag der Klägerin vom 7. März 1952, "sie um eine Stufe niedriger einzureihen", habe die Beklagte mit Schreiben vom 22. März 1952 wie folgt abgelehnt: "Es ist uns ... leider nicht möglich, von diesem Beschluß (des Vorstandes) abzuweichen, es sei denn, daß Sie eine außergewöhnlich schlechte Lage nachweisen, die es ermöglichen sollte, von dem Beschluß des Vorstandes abweichen zu können. In diesem Fall bitten wir Sie, uns einen Antrag unter Schilderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch ihrer Vermögensverhältnisse vorzulegen, der vom dortigen Bürgermeisteramt beglaubigt sein müßte". Die Klägerin habe den hiernach erforderlichen Antrag schriftlich am 25. März 1952 gestellt und habe mit Schreiben vom 16. April 1952 und 1. Mai 1952 an seine Erledigung erinnert. In ihrem Bescheid vom 31. Mai 1952 habe die Beklagte nur den Antrag der Klägerin abgelehnt, ihr monatlich 2,-- DM zu erstatten, sie habe hingegen nicht über den Antrag der Klägerin befunden, den Monatsbeitrag von 5,28 DM auf Grund besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse durch Versetzung in eine niedrigere Lohnstufe zu ermäßigen. Die Beklagte habe offenbar übersehen, der Klägerin auf den Antrag vom 25. März und die Erinnerung vom 16. April 1952 einen Bescheid zu erteilen. Mindestens hätte die Beklagte, die diesen Antrag der Klägerin selbst angeregt habe, eine Ergänzung der etwa als lückenhaft angesehenen Angaben verlangen müssen. Die Klägerin sei sich bei der von ihr am 20. Mai 1952 geleisteten Zahlung über die Höhe ihres Beitrages im unklaren gewesen; ihr Antrag vom 25. März 1952, den die Beklagte selbst

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

angeregt habe, sei bis heute nicht beschieden. Die Annahme in dem angefochtenen Urteil, die Klägerin habe nach Ablehnung ihres Antrags vom 22. März 1952 keinen Zweifel mehr über die Höhe des von ihr zu entrichtenden Monatsbeitrags haben können, gehe daher fehl. Hätte sich das LSG. mit den - in den Beilagen enthaltenen - Anträgen der Klägerin befaßt, so hätte es nicht die Feststellung treffen können, die Klägerin habe - nach dem ablehnenden Schreiben der Beklagten vom 22. März 1952 - den nächsten Antrag erst am 1. Mai 1952 gestellt. Nach Auffassung des angefochtenen Urteils sei die Mitgliedschaft der Klägerin am 4. April 1952 erloschen. Zu diesem Zeitpunkt hätten aber noch nicht beschiedene Anträge der Klägerin über Beitragsermäßigung vorgelegen. - Die vorliegenden Akten enthielten nicht das Schreiben des Oberversicherungsamts Reutlingen vom 12. Februar 1953, auf das sich die Klägerin in ihrer an das Versicherungsamt Sigmaringen gerichteten Beschwerdeschrift vom 13. Februar 1953 beziehe. Auch ein Beschwerdeschreiben der Klägerin vom 8. Januar 1953 fehle. Das LSG. habe demnach nicht alle den Rechtsstreit betreffenden Unterlagen beigezogen.

II.

Die Klägerin war vor Bewilligung des Armenrechts ohne Verschulden verhindert, eine den Vorschriften der §§ 164, 166 SGG entsprechende Revision einzulegen, da ihr die Aufbringung der Kosten für die Bestellung eines Rechtsanwalts als Prozeßbevollmächtigten nicht zuzumuten war. Nachdem der der Klägerin beigeordnete Prozeßbevollmächtigte die Revision und die Revisionsbegründung innerhalb der Monatsfrist des § 67 Abs. 2 SGG eingereicht hat, war ihr wegen Versäumung der Frist zur Einlegung und Begründung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

Die Revision ist statthart, weil das Verfahren des LSG., wie die Klägerin zutreffend rügt, an einem wesentlichen Mangel

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

leidet (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Die Klägerin wendet sich gegen die Feststellung des LSG., über die Höhe der Beiträge habe für sie kein Zweifel mehr bestehen können, nachdem ihr Antrag auf niedrigere Einstufung vom 7. März 1952 mit Bescheid vom 22. März 1952 abgelehnt worden sei; außerdem beanstandet die Revision die Feststellung des LSG., daß die Klägerin einen neuen Antrag auf Versetzung in eine niedrigere Lohnstufe erst am 1. Mai 1952 gestellt habe. Die Feststellung des LSG., die Klägerin habe erst am 1. Mai 1952 einen neuen Antrag gestellt, läßt, wie die Revision mit Recht rügt, die Schreiben der Klägerin vom 25. März und 16. April 1952 unberücksichtigt, in denen sie ihren Antrag auf Beitragsherabsetzung wiederholt und entsprechend der Aufforderung der Beklagten in deren Schreiben vom 22. März 1952 begründet hatte. Bei Beachtung dieser Schreiben hätte das Vordergericht die Feststellung, die Klägerin habe nach Ablehnung des Antrags auf Versetzung in eine niedrigere Lohnstufe durch das Schreiben der Beklagten vom 22. März 1952 "erst am 1. Mai 1952" wieder einen Antrag gestellt, nicht treffen dürfen. Die Außerachtlassung der erwähnten Schreiben weckt begründete Zweifel, ob das Berufungsgericht seiner Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) in dem erforderlichen Umfang nachgekommen ist und seine richterliche Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens (§ 128 Abs. 1 SGG) gewonnen hat. Die Klägerin hat ihre Rüge zwar nicht ausdrücklich auf eine Verletzung des § 128 SGG gestützt. Bei der Rüge von Verfahrensmängeln brauchen die verletzten Rechtsnormen nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats aber nicht ausdrücklich bezeichnet zu werden, wenn nur, was hier zutrifft, aus den substantiiert vorgetragenen Tatsachen klar hervorgeht, welche Verfahrensvorschriften als verletzt angesehen werden (BSG. 1 S. 227).

Nach der auf die Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 16. September 1919 (vgl. EuM. Bd. 41 S. 142 144) gestützten Rechtsansicht des LSG. wäre die Mitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten dann nicht erloschen, wenn ihr die rechtzeitige Entrichtung der Beiträge infolge Verhinderung durch höhere Gewalt oder

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

einen anderen unverschuldeten Zufall unmöglich gewesen wäre. Einen Fall dieser Art hätte das Vordergericht möglicherweise (zu vgl. BSG. 2 S. 197 /2017) angenommen, wenn es insbesondere das Schreiben der Klägerin vom 25. März 1952 berücksichtigt hätte, in dem die Klägerin entsprechend der Anregung der Beklagten in ihrem Schreiben vom 22. März 1952 Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat. Das Urteil des LSG. beruht daher auf der Verletzung der §§ 103, 128 SGG, die Revision ist somit statthaft und begründet.

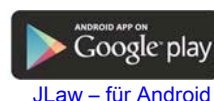
Die für die Entscheidung in der Sache selbst erforderlichen Feststellungen sind im Urteil des LSG. nicht getroffen. Der Senat konnte somit nicht in der Sache entscheiden (§ 170 Nr. 2 Satz 2 SGG), sondern mußte sie zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Rechtsauffassung des LSG., die Mitgliedschaft der Klägerin sei bereits infolge nicht rechtzeitiger Zahlung der Beiträge für die Monate Februar und März 1952 im April 1952 gemäß § 314 RVO erloschen, nicht zutrifft. Denn selbst wenn der Vorstand der Beklagten gemäß § 180 Abs. 4 RVO den für die Beitragsentrichtung der Klägerin maßgebenden Grundlohn ordnungsgemäß bestimmt hätte und die nicht rechtzeitige Zahlung der Beiträge von ihr verschuldet sein sollte, so würde doch jedenfalls eine im April 1952 nach § 314 RVO eingetretene Beendigung der Mitgliedschaft wieder aufgehoben sein. Zwar lebt eine nach § 314 RVO - kraft Gesetzes - erloschene Mitgliedschaft allein durch nachträgliche Zahlung rückständiger Beiträge nicht wieder auf. § 310 RVO schreibt aber für den erstmaligen Beitritt Versicherungsberechtigter keine formelle Beitrittserklärung vor, läßt vielmehr auch eine mündliche, auf Beitritt gerichtete Erklärung genügen. Das Wesen des Beitritts eines Versicherungsberechtigten besteht hiernach darin, daß er einen auf Erwerb der Kas senmitgliedschaft gerichteten Willen kundtut, also eine entsprechende Willenserklärung abgibt (ebenso Brackmann, Hand-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

buch der Sozialversicherung, Bd. II, S. 336 b Ziff. 2, 2. Abs., Stand Juni 1958; hingegen einschränkend Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 1954, Teil II § 314 Anm. 1 d). Das gleiche muß auch für die Wiederbegründung der Mitgliedschaft gelten, die rechtlich nicht anders als ein erstmaliger Beitritt zu beurteilen ist. Danach wäre zwar - sofern die Mitgliedschaft im April erloschen sein sollte - nicht schon in der Zahlung der rückständigen Beiträge für die Monate Februar und März 1952, wohl aber in der unbeanstandeten Entgegennahme weiterer Beiträge seitens der beklagten Kasse die Wiederbegründung des Versicherungsverhältnisses - in zeitlich unmittelbarem Anschluß an die schon bisher bei der Beklagten bestehende freiwillige Versicherung - zu erblicken. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Beklagte die Beiträge für die Monate Mai und Juni im Hinblick auf den Krankenhausaufenthalt der Klägerin nach den Feststellungen des LSG. auf 3,52 und 2,46 DM festgesetzt hatte, also ersichtlich auch gegenüber der Klägerin von dem Fortbestehen ihrer freiwilligen Mitgliedschaft ausgegangen ist. Demnach bedarf es nur der Prüfung, ob die Mitgliedschaft der Klägerin gemäß § 314 RVO infolge nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beiträge für August und September 1952 erloschen ist, wie es die Beklagte in dem mit der Klage angefochtenen Bescheid vom 2. Januar 1953 zum Ausdruck gebracht hat.

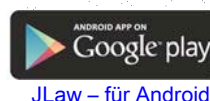
Der Senat konnte zu dieser für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Frage nicht Stellung nehmen, weil das Urteil des Berufungsgerichts keine näheren tatsächlichen Feststellungen darüber enthält, in welcher Höhe die Klägerin für diese Monate Beiträge zu entrichten hatte, ob und gegebenenfalls wann sie die Beiträge für die genannten Monate entrichtet hat und ob etwa die nicht rechtzeitige Zahlung der Beiträge auf nicht von der Klägerin zu vertretenden Gründen beruht, die eine Anwendung des § 314 RVO nach Treu und Glauben ausschließen (vgl. dazu auch die Entscheidung des RVA. vom 16.9.1919, EuM. Bd. 41 S. 142 [144]). Bei der Prüfung dieser Frage wird das LSG. zu berücksichtigen haben, daß die Beiträge freiwillig beigetretener Mitglieder nach § 385 Abs. 1 Satz 2 u. 3 RVO in gleicher Weise wie bei versicherungspflichtigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Mitgliedern nach dem Grundlohn festzusetzen sind (zu vgl. Grunds. E. des RVA. Nr. 1797, AN. 1913 S. 839). Hierbei ist auch davon auszugehen, daß der Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 1952, der u.a. die Herabsetzung des Beitrags der Klägerin ablehnte, mit Gegenstand des hier anhängigen Verfahrens geworden ist.

Der Begriff "Grundlohn" ist in § 385 Abs. 1 Sätze 2 und 3 RVO als gegeben vorausgesetzt; er ist (als rechtstechnischer Begriff) im gleichen Sinne verwendet wie in § 180 RVO, der in seinem Absatz 1 zur Bestimmung des Grundlohns in erster Linie auf den "Arbeitsentgelt" verweist. Da die Klägerin, die in keinem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis steht, keinen Arbeitsentgelt erhält, scheidet ein "Grundlohn" im Sinne des § 180 Absätze 1 bis 3 RVO aus. Für solche Versicherungsberechtigte hat der Vorstand der Kasse nach § 180 Abs. 4 RVO den Grundlohn zu bestimmen. In welcher Weise und Höhe er den Grundlohn bestimmt, liegt im Ermessen des Vorstandes; das ergibt sich auch aus der Begründung der Regierungsvorlage zur RVO, wonach in solchen Fällen "das Nötige zu bestimmen" ist (zu vgl. Entwurf einer Reichsversicherungsordnung nebst Begründung, Reichstags-Vorlage, Drucks. Nr. 340, Bd. 274 zu § 195). Allerdings darf der Vorstand nur eine allgemeine Regelung über die Bestimmung des Grundlohns treffen (vgl. zur Auslegung des § 180 Abs. 4 Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Bd. II, Stand März 1958, § 180 Anm. 9). Welche Regelung für die Bestimmung des Grundlohns im Sinne des § 180 Abs. 4 RVO bei der beklagten Krankenkasse gegolten hat, ist nicht klar ersichtlich. In ihrem Rundschreiben vom 7. Februar 1951 an ihre freiwilligen Mitglieder hat die Beklagte bekanntgegeben, daß nach einem Beschluß des Vorstands der Kasse "die männlichen Freiwilligen im allgemeinen in die Mindestlohnstufe 5, die weiblichen in die Lohnstufe 4 ohne Krankengeld einzuweisen sind; die besser Bezahlten entsprechend dem Einkommen oder der Größe des Besitzes". Das spräche für eine rechtlich bedenkliche schematische Regelung in dem Sinne, daß weibliche Mitglieder unter Umständen zwar in eine höhere Lohnstufe als Lohnstufe 4, jedenfalls aber nicht niedriger eingestuft werden dürften. Auch das Schreiben der Beklagten vom 22. März 1952 an die Klägerin, wonach "es uns leider nicht möglich ist, von diesem Beschluß abzuweichen, es sei denn,



daß Sie eine außergewöhnlich schlechte Lage nachweisen, die es ermöglichen sollte, von dem Beschluß des Vorstandes abweichen zu können", läßt allenfalls offen, ob - abweichend von dem Beschluß des Vorstandes - für die Klägerin der Beitrag besonders festgesetzt werden könnte. Demnach begegnet schon die Annahme, daß der Vorstand der beklagten Krankenkasse überhaupt eine rechtlich wirksame Regelung über die Bestimmung des für die Beitragsentrichtung der Klägerin maßgebenden Grundlohns getroffen hat, rechtlichen Zweifeln. Das LSG. wird daher bei seiner neuen Entscheidung die rechtlichen Grundlagen der Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder der Beklagten und insbesondere die für die Klägerin maßgebende Beitragshöhe näher zu prüfen und festzustellen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

